

Königl. Commissar Geh. Rath Held: Daß die Regierung dem Gutachten der Deputation nicht entgegenzutreten beabsichtigt, ist im Berichte selbst bereits bemerkt. Gleichwohl kann ich den Bericht nicht ohne einige Gegenbemerkungen lassen, damit nicht aus einem Schweigen der Regierung ein zu weit gehendes Einverständnis derselben mit dem Berichte gefolgert werde. Auch habe ich die Empfindung, daß in dem Berichte der Regierungscommissar etwas karglich zu Worte gekommen ist. Die von mir in der Deputation abgegebenen Erklärungen finde ich nicht vollständig und nicht ganz in ihrem syllogistischen Zusammenhange wiedergegeben. Auf Seite 5 unter 1 ist eine von mir gethane Aeußerung in den Vordergrund gerückt, die von mir nur am Schlusse meiner Deductionen in administrativem Sinne gethan worden ist. Der eigentliche Ausgangspunkt meiner ganzen Deduction ist im Berichte nicht enthalten. Um die Stellung wieder zu gewinnen, die ich in der Deputation einzunehmen hatte, wird es am besten sein, ich halte mich an den Bericht selbst. Der Bericht führt aus, daß in der betreffenden Untersuchungssache sowohl von Seiten der Richter, als von Seiten des Staatsanwalts nicht diejenige Vorsicht geübt worden sei, die nach Lage der Sache nothwendig war. Diesen Ausführungen des Berichts ist Nichts entgegenzusetzen. Der Mann, dessen Zeugniß den Centralpunkt des ganzen Beweises bildete, müßte auf seine Glaubwürdigkeit näher geprüft werden. Dennoch hat die Regierung in Abrede zu stellen, daß sie rechtlich oder moralisch verpflichtet sei, im vorliegenden Falle Schadenersatz zu leisten.

Dies war der Hauptpunkt, von dem ich bei meinen Deductionen ausgegangen bin; diesen Satz habe ich auch heute noch festzuhalten. Der Bericht selbst stellt eine entgegengesetzte Ansicht auf, er behauptet, daß eine rechtliche Verpflichtung der sächsischen Staatsregierung vorhanden sei, und um dies zu begründen, erhebt er den Vorwurf der Culpa nach zwei Seiten hin, gegen die Richter, welche mit der Sache befaßt gewesen waren, und gegen den Staatsanwalt. Die Richter waren nicht im königl. sächsischen Staatsdienste. Die Untersuchung ist geführt, die Sache abgeurtheilt worden von einem vormalig Schönburg'schen Gerichte. Gleichwohl versucht der Bericht, eine Entschädigungspflicht des Staates zu construiren daraus, daß dem Staate auch über die Schönburg'schen Gerichte das Oberaufsichtsrecht zugestanden habe. Nach sächsischem Staatsrecht hat das Oberaufsichtsrecht niemals einen solchen materiellen Inhalt gehabt. Unser Staatsrecht hat für die Fehler von Beamten immer nur Denjenigen verantwortlich gemacht, in dessen Dienst die Beamten gestanden haben. Wollte man den Satz anerkennen, den der Bericht aufgestellt hat, dann wäre der sächsische Staat früher schon für die Fehler von Patrimonial-

gerichtsverwaltern verantwortlich gewesen, dann würde er heute noch verantwortlich sein für die Fehler von Gemeindebeamten. Dieser Satz kann seiner Consequenzen wegen nun und nimmermehr anerkannt werden. Soweit also eine Culpa von Richtern in Frage kommt, würde ein Angriff nicht gegen die sächsische Staatsregierung zu richten sein und gegen die sächsische Staatscasse, sondern gegen die vormalige Gerichtsherrschaft. Demnächst construirt aber der Bericht die Verpflichtung des Staates daraus, daß der Staatsanwalt, welcher zur Untersuchung der Sache mitgewirkt hat, ein sächsischer Staatsbeamter gewesen ist. Dieser Construction habe ich die Meinung entgegenzusetzen gehabt, daß zwischen der Thätigkeit des Staatsanwalts und dem verurtheilenden Erkenntnisse ein Causalzusammenhang solcher Art nicht existirt, wie er eine civilrechtliche Verbindlichkeit begründen könnte. Es ist ja nicht zu leugnen, daß der Staatsanwalt die Initiative der Verfolgung auch damals hatte und daß er mitzuwirken hatte zur Untersuchung und zum Erkenntniß; allein wohl zu beachten ist, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Erörterung des Staatsanwalts, nicht um eine unmittelbare Vorladung, sondern um eine geführte Voruntersuchung und um ein auf Grund dieser Voruntersuchung gefälltes Erkenntniß handelt. Sowie die Voruntersuchung beantragt war, so war die Direction der Untersuchungssache auf den Untersuchungsrichter übergegangen, die Zeugen waren vom Untersuchungsrichter in der Hauptverhandlung vom Vorsitzenden abzufragen. Die Verpflichtung, sich nach allen denjenigen Momenten bei Abhörnung der Zeugen zu erkundigen, welche für die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen von Einfluß sein könnten, lag bei Demjenigen, welcher die Abhörnung selbst ins Werk setzte.

Nun erkenne ich an, daß der Staatsanwalt sowohl bei seiner Erhebung der Anklage noch weitere Erörterungen veranlassen, als auch in der Hauptverhandlung noch zur Vervollständigung Fragen an die Zeugen richten konnte, und daß dies zu thun, eventuell seine Pflicht war. Allein immerhin lag die Pflicht in erster Linie bei dem Gericht, und wenn es sich darum handelt, eine Verpflichtung civilrechtlich zu construiren und damit also den Causalzusammenhang einer Verschuldung zu den entstandenen Nachtheilen herzustellen, so hat man doch wohl zunächst dahin zu greifen, wo in erster Linie diese Verpflichtung, welche verletzt worden ist, lag, und das war immer wieder der Richter. Dies sind die Gründe, aus welchen das sächsische Justizministerium sich für rechtlich nicht verpflichtet erachtet hat, im vorliegenden Falle eine Entschädigung zu gewähren.

Ich komme auf die Frage der moralischen Verpflichtung. Der Bericht erkennt an, daß der damals im Anfange der Sache vorgelegene Verdacht ausreichend war, um eine Untersuchung zu beantragen, ausreichend